

Artikel 22a

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014

- ¹ Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt sorgen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom 25. Juni 2014 dieser Verordnung dafür, dass begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 definiert und vom SBFJ genehmigt sind. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine genehmigten begleitenden Massnahmen vor, so dürfen in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine Jugendlichen mehr im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 beschäftigt werden..
- ² Die kantonalen Berufsbildungsämter überprüfen innert zweier Jahre ab der Genehmigung der begleitenden Massnahmen nach Absatz 1 die zu diesem Zeitpunkt bereits erteilten Bildungsbewilligungen gemäss Artikel 20 Absatz 2 BBG. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung gilt bisheriges Recht. Liegt nach Ablauf der Überprüfungsfrist von zwei Jahren keine überprüfte Bildungsbewilligung vor, so darf der betreffende Betrieb in der entsprechenden beruflichen Grundbildung keine Jugendlichen mehr im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 beschäftigen..
- ³ Jugendliche, die eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen, schliessen die berufliche Grundbildung nach bisherigem Recht ab:
- Sie haben eine berufliche Grundbildung begonnen, ohne dass innerhalb der Frist von Absatz 1 die begleitenden Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 genehmigt worden sind.
 - Sie haben eine berufliche Grundbildung in einem Betrieb begonnen, dessen Bildungsbewilligung nicht innerhalb der Frist von Absatz 2 überprüft worden ist.

Absatz 1

In Absatz 1 der Übergangsbestimmungen wird eine Frist von drei Jahren (bis spätestens 31. Juli 2017) festgelegt, innert der genehmigte begleitende Massnahmen vorliegen müssen. Liegen innert dieser Frist keine genehmigten begleitenden Massnahmen vor, dürfen in der entsprechenden beruflichen Grundbildung bis zum Vorliegen der gemäss neuem Recht geltenden Voraussetzungen (genehmigte begleitende Massnahmen und Überprüfung der entsprechenden Bildungsbewilligungen) keine Jugendlichen mehr im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 beschäftigt werden. Ausnahmen werden in Absatz 3 geregelt.

Absatz 2

Die kantonalen Berufsbildungsämter müssen innert zwei Jahren (bis spätestens 31. Juli 2019) diejenigen Bildungsbewilligungen überprüfen, die bereits erteilt worden sind, als die begleitenden Massnahmen gemäss Absatz 1 genehmigt wurden. Bis zum Abschluss dieser Überprüfungen gilt das bisherige Recht und eine Beschäftigung von Jugendlichen ab 16 Jahren unter Beachtung der bisherigen Schutzmassnahmen (vgl. Art. 4 Abs. 4 bisheriges Recht). Liegt mit dem Ablauf der zweijährigen Frist keine entsprechende oder überprüfte Bildungsbewilligung vor, darf ein Lehrbetrieb in den entsprechenden beruflichen Grundbildungen keine Jugendlichen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 beschäftigen, bis die Überprüfung abgeschlossen ist. Ausnahmen werden in Absatz 3 geregelt.

Absatz 3

Jugendliche Lernende, die ihre berufliche Grundbildung begonnen haben, ohne dass die begleitenden Massnahmen gemäss Absatz 1 fristgerecht genehmigt wurden, schliessen ihre Ausbildung nach bisherigem Recht ab. Dies gilt ebenfalls für diejenigen Lernenden, die ihre berufliche Grundbildung in einem Betrieb begonnen haben, dessen Bildungsbewilligung nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist überprüft worden ist (s. Tab. 522a-1).

Umsetzung von Art. 22a und Auswirkung auf das Mindestalter für gefährliche Arbeiten in den beruflichen Grundbildungen gemäss Art. 4 Abs. 4			
<i>Sind gefährliche Arbeiten während der beruflichen Grundbildung unentbehrlich?</i>	<i>Sind begleitende Massnahmen erarbeitet?</i>	<i>Ist die Überprüfung der Bildungsbewilligung erfolgt?</i>	<i>Vollendetes Lebensjahr (bei Lehrbeginn) für gefährliche Arbeiten</i>
Nein	nicht notwendig, da keine Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten vorgesehen	nicht notwendig	18
Ja, mit Lehrbeginn ab 01.08.2019	Nein	Nein	18
Ja, mit Lehrbeginn ab 01.08.2019	Ja	Ja	15
Ja, mit Lehrbeginn zwischen 01.08.2014 und 31.07.2017	Nein	Nein	16
Ja, mit Lehrbeginn zwischen 01.08.2017 und 31.07.2019	Ja	Nein	16

Tabelle 522a-1: Umsetzung der Übergangsbestimmungen